

Maklerauftrag

zwischen:
und

REINHOLD RINKL Finanzdienstleistungen | Am Rittersberg 18 | 50226 Frechen

(im folgenden „Kunde“ genannt)
(im folgenden „Makler“ genannt)

1. Der Kunde beauftragt den Makler von Fall zu Fall mit der künftigen Vermittlung einzelner privater Versicherungsverträge (ohne gesetzliche Sozialversicherung) auf Grundlage der bei Vertragsschluss schriftlich dokumentierten Wünsche und Bedürfnisse des Kunden.

Nicht Gegenstand dieses Auftrages sind sonstige bereits bestehende sowie nicht vom Makler vermittelte Verträge. Diesbezüglich trifft den Makler keine Leistungspflicht, sofern sie nicht per **Anlage** ausdrücklich in diesen Auftrag einbezogen werden und der Versicherer der courtagepflichtigen Übernahme durch den Makler zugestimmt hat.

Eine weitergehende (laufende) Betreuung und Beratung muss ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Diese ist dann eine Nebenleistung zur Vermittlungstätigkeit. Der Makler erbringt keine Steuer- und Rechtsberatung und keine Bankgeschäfte gem. § 32 KWG.

Vermittelt der Makler andere Finanzprodukte, insbesondere **Finanzierungsmittel, Kapitalanlagen, Immobilien** oder **Bausparverträge** gilt dieser Auftrag entsprechend, sofern keine gesonderte Regelung erfolgt.

2. Der Makler nimmt die Versicherungsinteressen des Kunden im vertraglich vereinbarten Umfang **unabhängig wahr**. Er ist an keine Versicherungsgesellschaft gebunden. Die Tätigkeit des Maklers bzgl. Information, Beratung, Auswahl und Vermittlung von Versicherungsverträgen beschränkt sich auf Angebote von Serviceversicherern und Risikoträgern mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland, deren Anträge, Vertragsbedingungen und Policen in deutscher Sprache erstellt werden, für deren Abwicklung deutsches Recht gilt und die bei der BaFin zugelassen sind, die anstelle des Maklers deren Solvenz überprüft. Der Makler berücksichtigt bei seiner Tätigkeit keine Direktversicherer oder Unternehmen, die ihm keine marktübliche Vergütung zahlen.

3. Der Makler übernimmt mit diesem Auftrag folgende Pflichten:

- Beratung des Kunden bezüglich seiner offen gelegten Wünsche und Bedürfnisse;
- Vermittlung und Verwaltung der gewünschten Versicherungsverträge;
- Überprüfung und Anpassung dieser Versicherungsverträge nach Auftrag bzw. Mitteilung einer Risikoänderung durch den Kunden.

Der Makler kann den Kunden bei von ihm vermittelten Verträgen im Schadensfall ohne Obligo bei der Verhandlung mit Versicherern unterstützen. Dabei ist der Makler nicht berechtigt, Ansprüche gegen Dritte geltend zu machen. Der Kunde bleibt für die Geltendmachung von Ansprüchen und Einhaltung von Fristen selbst verantwortlich.

Bei der Auswahl des jeweils geeigneten Produktes stützt der Makler seinen Rat auf eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und Versicherern. Bei der Auswahl des Produktes orientiert sich der Makler vor allem am Preis-Leistungsverhältnis des Versicherers, Bonität, Marktpräsenz, Verhalten bei der Schadensabwicklung sowie Kulanzbereitschaft. Die Parteien sind sich einig, dass nicht nur die absolut billigste Versicherung zu vermitteln ist.

4. Der Kunde bevollmächtigt den Makler und einen evtl. Rechtsnachfolger zur uneingeschränkten aktiven und passiven Vertretung in den beauftragten Versicherungsangelegenheiten gemäß **Anlage 1**.

Handelt der Kunde nicht allein für sich selbst, sondern auch oder ausschließlich für weitere versicherte Person(en) / Versicherungsnehmer, so versichert er, sämtliche Angaben im Namen und mit Einverständnis dieser Person(en) getätigt zu haben.

5. Mitwirkung des Kunden: Der Kunde stellt dem Makler die für seine Tätigkeit erforderlichen **Unterlagen und Informationen**, insbesondere

über bestehende und angebaute Versicherungsverhältnisse sowie die Korrespondenz mit Versicherungsgesellschaften (sofern nicht über den Makler geführt) unverzüglich vollständig zur Verfügung. Erst mit Erhalt beginnt die Maklertätigkeit unabhängig vom Beginn dieses Vertrages. Der Kunde wird den Makler von allen persönlichen oder finanziellen Veränderungen sowie anderen **Risikoveränderungen**, die für den Versicherungsschutz relevant sein könnten unverzüglich unterrichten, damit der Makler von Fall zu Fall für den Kunden tätig werden kann. Der Makler ist nicht verpflichtet und in der Lage, sich fortlaufend über evtl. Änderungen der Verhältnisse des Kunden zu informieren.

6. Kommunikation: Der Kunde ist im Bewusstsein der allgemeinen Risiken der Email Kommunikation einverstanden, dass der Makler Emails mit persönlichen Daten des Kunden unverschlüsselt versendet. Auf ausdrücklichen Wunsch wird eine Verschlüsselung verwendet. Zur Kommunikation wird folgende **Email-Adresse** genutzt

....., die der Kunde regelmäßig (mindestens täglich) abrufen. Emails an diese Adresse gelten als dem Kunden zugegangen, sofern der Makler keine Fehlermeldung erhält. Bei Veränderungen der Kommunikationsdaten wird der Kunde den Makler unverzüglich informieren. Emails sind unsicher und nachträglich veränderbar. Verträge, Absprachen und Auskünfte sind für den Makler nur gem. §§ 126, 126a, 126b BGB (Form: schriftlich, qualifizierte elektronische Signatur oder unterschriebenes Telefax) rechtsverbindlich, nicht per Email oder mündlich.

7. Der Makler haftet dem Kunden für Schäden, die er ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich zufügt, bei Hauptleistungspflichten für jede schuldhaft Verletzung dieser Pflichten. Einzelheiten zur Haftung und deren Beschränkung sind in den **Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Maklers (Anlage 2)** geregelt.

8. Für die Vermittlung von Versicherungsprodukten erhält der Makler kraft Handelsbrauch eine **Courtage von der jeweiligen Versicherungsgesellschaft** als Bestandteil der Versicherungsprämie. **Sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbaren, entstehen dem Auftraggeber keine weiteren Kosten.** Eine über die Vermittlung hinausgehende (laufende) Betreuung und Beratung wird auch bei Zahlung einer Bestandscourtage durch eine Versicherungsgesellschaft nicht automatisch geschuldet, kann von den Parteien aber mittels einer separaten Honorarvereinbarung geregelt werden.

9. Dieser Auftrag ist auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Seiten jederzeit ohne Begründung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung bleibt unberührt, z.B. bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Er tritt an die Stelle aller bisherigen Aufträge und ersetzt diese. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden oder der Auftrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind so auszulegen, dass das von den Vertragsparteien angestrebte Vertragsziel bestmöglich erreicht wird; gleiches gilt bei Vertragslücken. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der **Schriftform**, ebenso die Aufhebung dieses Formerfordernisses. **Gerichtsstand** für Streitigkeiten aus dem Auftrag ist Sitz des Maklers soweit der Kunde Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

Weitere Rechte und Pflichten des Kunden und des Maklers ergeben sich aus folgenden Anlagen als Bestandteil dieses Auftrags. Diese hat der Kunde erhalten, gelesen und verstanden.

- Maklervollmacht (Anlage 1)**
- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Maklers (Anlage 2)**
- Datenschutzerklärung (Anlage 3)**

optional:

- Einbeziehung bestehender Versicherungsverträge (Anlage 4)**
- Honorarvereinbarung (Anlage 5)**

Der Kunde willigt ein, dass der Makler ihn über alle Medien (z.B. Brief, Telefon, Fax, Email) kontaktiert und ihm Informationen auch zur Werbung zukommen lässt. Diese Einwilligung gilt über die Beendigung des Maklervertrages hinaus, sofern der Kunde sein Einverständnis nicht schriftlich widerrufen hat, was jederzeit möglich ist.

- Die Erstinformation des Maklers gem. § 11 VersVermV ist dem Kunden übergeben worden.

Frechen,

Datum

Unterschrift Kunde

Unterschrift REINHOLD RINKL Finanzdienstleistungen)

Maklervollmacht

Anlage 1 zum Maklerauftrag vom _____

zwischen:
und

REINHOLD RINKL Finanzdienstleistungen | Am Rittersberg 18 | 50226 Frechen

(im folgenden „Kunde“ genannt)
(im folgenden „Makler“ genannt)

Der Kunde bevollmächtigt den Makler und einen evtl. Rechtsnachfolger auf Grundlage des bestehenden Maklerauftrages zur Vertretung gegenüber Versicherungsgesellschaften in den beauftragten Versicherungsangelegenheiten. Diese Vollmacht umfasst u.a.

- a) die uneingeschränkte **aktive und passive Vertretung des Kunden gegenüber Versicherungsgesellschaften** sowie sonstigen Produktgebern und Servicegesellschaften zu vertreten, einschließlich der Abgabe aller die Versicherungsverträge betreffenden Willenserklärungen sowie die Kündigung oder Änderung bestehender und den Abschluss neuer Versicherungsverträge;
- b) die **Entgegennahme** der dem Kunden durch Versicherungsgesellschaften vor Vertragserklärung zu übergebenden **vertragsbezogenen Unterlagen** i. S. v. § 7 VVG, insbesondere Allgemeine und Besondere Bedingungen, Produktinformationsblatt, Verbraucherinformationen ... Der Kunde hat jederzeit das Recht, diese Unterlagen im Büro des Maklers einzusehen oder deren spätere Zusendung zu verlangen;
- c) die **Geltendmachung von Versicherungsleistungen** aus den vertragsgegenständlichen Versicherungsverhältnissen, sowie die sonstige Mitwirkung bei der Schadenregulierung, **nicht** jedoch die treuhänderische **Entgegennahme von Versicherungsleistungen** für den Kunden;
- d) die Durchführung von Beschwerden bei der BaFin oder einer Ombudsstelle;
- e) die außergerichtliche / gerichtliche Geltendmachung der Courtageansprüche des Maklers gegenüber den Versicherungsgesellschaften bzw. die außergerichtliche / gerichtliche Geltendmachung auf Nettostellung der Versicherungsprämie (Berechnung ohne Courtage) zum jeweiligen Vertrag. Zu dieser gewillkürten Prozesstandschaft erklärt der Kunde seine ausdrückliche Zustimmung.

Die Vollmacht gilt auch für in den Maklerauftrag einbezogene Versicherungsverträge, die nicht durch den Makler vermittelt wurden.

Vermittelt der Makler andere Finanzprodukte, insbesondere Finanzierungsmittel, Kapitalanlagen, Immobilien oder Bausparverträge gilt diese Vollmacht entsprechend für die Vertretung gegenüber Fonds- und Bauspargesellschaften, Fondsplattformen und Banken sofern keine gesonderte Regelung erfolgt.

Der Makler ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Makler ist nicht verpflichtet, von der Bevollmächtigung nach eigenem Ermessen Gebrauch zu machen. **Die Vollmacht ist unbefristet erteilt und kann vom Kunden jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.** Führt der Widerruf der Vollmacht dazu, dass der Vertragszweck des Maklerauftrags nicht bzw. nicht courtagepflichtig erfüllt werden kann, endet der Maklerauftrag automatisch innerhalb der vereinbarten Kündigungsfrist.

Der Makler ist berechtigt, bei der Erfüllung seiner Aufgaben **Untervollmachten** zu erteilen, z. B. an einen anderen Makler, Rechtsanwälte oder andere Personen, die von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind oder die gemäß BDSG zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Der Makler kann insbesondere per Untervollmacht zur Abwicklung **Servicegesellschaften** nutzen (z. B. sog. Maklerpools wie die Fonds Finanz Maklerservice GmbH, Riesstraße 25, 80992 München und deren verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG). Diese Servicegesellschaften sind berechtigt - aber nicht verpflichtet - den Makler gegenüber den einzelnen Versicherern zu vertreten und die Interessen des Kunden im Namen des Maklers wahrzunehmen. Der Kunde stimmt einer Bestandsfreigabe / -übertragung seiner Verträge auf solche Servicegesellschaften zu.

Die Vollmacht ist unbefristet erteilt. Der Kunde kann die Vollmacht jederzeit unabhängig vom Maklervertrag durch schriftliche Erklärung für die Zukunft widerrufen.

Frechen, _____

Datum

Unterschrift Kunde

Unterschrift REINHOLD RINKL Finanzdienstleistungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anlage 2 zum Maklerauftrag vom [REDACTED]

zwischen:
und

REINHOLD RINKL Finanzdienstleistungen | Am Rittersberg 18 | 50226 Frechen

(im folgenden „Kunde“ genannt)
(im folgenden „Makler“ genannt)

§ 1 Vertragsgegenstand

- a) Der Maklerauftrag unter Einbeziehung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), bezieht sich nur auf **die im Maklervertrag ausdrücklich benannten Versicherungsverträge**, für die eine Vermittlungstätigkeit gewünscht wurde oder eine Verwaltungsübernahme auf den Makler erfolgte.
- b) Es kann schriftlich gesondert vereinbart werden, dass sich die Beauftragung auf **weitere Verträge** erstreckt. Diese Verträge werden dann künftig durch den Makler verwaltet, sofern sie der Versicherer courtagepflichtig in den Bestand des Maklers überträgt.
- c) Eine anderweitige oder weitergehende Tätigkeits- oder Beratungsverpflichtung des Maklers, außer für die Vermittlung und / oder Verwaltung der gewünschten Verträge des Kunden besteht nicht. Insbesondere ist eine Beratung oder Betreuung der gesetzlichen Sozialversicherungen nicht von der Maklertätigkeit umfasst.

§ 2 Pflichten des Kunden

- a) Der Kunde bleibt ungeachtet der Tätigkeit des Maklers selbst für seine Versicherungsangelegenheiten verantwortlich. Er hat sich eigenverantwortlich mit den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen und rechtlichen Regelungen vertraut zu machen.
- b) Der Kunde ist fortwährend zur Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen **Information des Maklers** verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Dies gilt auch für **Änderungen** seiner Risiko- oder Rechtsverhältnisse oder der zugrunde liegenden Tatsachen nach Vertragsschluss, die für den jeweiligen Versicherungsschutz relevant sein könnten. Unterlässt der Kunde die unverzügliche Information, besteht eventuell kein oder kein vollständiger Anspruch aus dem Versicherungsvertrag. Insbesondere hat er dem Makler unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig zu übergeben. Bei der Bearbeitung jeder Vermittlungsanfrage kann nur der vom Kunden geschilderte Sachverhalt zugrunde gelegt werden. Der vom Kunden dem Makler dargelegte Sachverhalt ist als vollständige, wahrheitsgemäße und abschließende Beratungsgrundlage für den Makler anzunehmen. Der Makler ist nicht verpflichtet und nicht in der Lage sich nach der Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes fortlaufend über eventuelle Änderungen der Verhältnisse des Kunden zu informieren. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können, auch wenn der Kunde selbst erst später eigene Kenntnis erhält. Der Kunde ist verpflichtet, dem Makler die vertragsbezogene **Korrespondenz** der Versicherer für eine gewünschte Interessenwahrnehmung zur Verfügung zu stellen oder den Schriftverkehr mit den Versicherern ausschließlich über den Makler zu führen.
- c) **Arbeitsergebnisse des Maklers** (z.B. Analysen, Angebote, Deckungskonzepte) sind **urheberrechtlich geschützt**. Der Kunde darf diese nur mit schriftlicher Einwilligung des Maklers an Dritte (z. B. Banken, Konkurrenten) weitergeben. Eine Haftung des Maklers für deren Inhalt gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.
- d) Die aus den **Versicherungsverträgen** unmittelbar erwachsenden Verpflichtungen, wie die Prämienzahlungen, Anzeigepflichten und die Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten ... sind **vom Kunden zu erfüllen**.

§ 3 Aufgaben des Maklers

- a) Der Makler nimmt eine **Vorauswahl von geeigneten Versicherern und Versicherungsprodukten** vor, welche den mitgeteilten Kundenwünschen und Bedürfnissen entsprechen könnten. Der Makler berücksichtigt lediglich solche Versicherer, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen sind und eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache und nach deutschem Recht anbieten. Der Makler übernimmt keine Prüfung der Solvenz der Versicherer, soweit diese der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen. Der Makler berücksichtigt nur diejenigen Versicherer, die bereit sind mit ihm zusammenzuarbeiten und ihm eine übliche Courtage für seine Tätigkeiten bezahlen. Direktversicherer werden von dem Makler nicht berücksichtigt.
- Nicht frei auf dem Versicherungsmarkt zugängliche Deckungskonzepte werden von dem Makler nur dann berücksichtigt, wenn er darauf durch bestehende Courtagezusage zum Deckungsgeber Zugriff hat und ihm eine übliche Courtage für seine Tätigkeiten vom Deckungskonzeptanbieter gezahlt wird.
- b) Der Makler erhält vom Kunden in jedem Falle ausreichend **Zeit**, um die Vermittlung eines Versicherungsvertragsverhältnisses vorzubereiten und verschiedene Angebote bei den Versicherern einzuholen. Benötigt der Kunde sofortige Deckung eines Risikos, hat er ein sofortiges Tätigwerden mit dem Makler schriftlich zu vereinbaren.
- c) Der Makler kann nicht gewährleisten, dass zeitnah ein Versicherer die vorläufige Deckung oder überhaupt die Übernahme eines Risikos erklärt. Der Kunde wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er **erst nach schriftlicher Bestätigung** durch den Versicherer und nur in dem beschriebenen Umfang über vorläufigen oder gewünschten **Versicherungsschutz** verfügt, sofern der Kunde seine versicherungsvertraglichen Pflichten erfüllt.
- d) Der Kunde kann jederzeit vom Makler die **Überprüfung und Aktualisierung der vermittelten Versicherungsverträge** an eine veränderte Risiko-, Markt- und / oder Rechtslage verlangen. Erst nach entsprechender Mitteilung entsteht für den Makler diese Tätigkeitspflicht. Sodann übernimmt der Makler eine Überprüfung der Verträge anhand der veränderten Rechts-, Risiko- und Marktverhältnisse und veranlasst nach Weisung des Kunden ggf. die Änderung des Versicherungsschutzes.
- e) Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des Maklers erteilt dieser auf Anfrage des Kunden jederzeit **Auskunft** zu dem vermittelten Vertragsverhältnis.

§ 4 Haftung

- a) Der Makler **haftet** dem Kunden für Schäden, die er ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich zufügt, bei Hauptleistungspflichten für jede schuldhaft Verletzung dieser Pflichten.
- b) Die **Haftungshöchstsumme** für fahrlässige Pflichtverletzungen des Maklers ist beschränkt auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gültige Mindestversicherungssumme je Schadensfall gem. § 9 VersVermV, für die der Makler eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Der Kunde kann den Haftpflichtversicherungsschutz auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme erhöhen, die das aus seiner Sicht bestehende Risiko abdeckt. Eine solche Vereinbarung hat in Schriftform zu erfolgen.
- c) Der Makler **haftet nicht** für Vermögensschäden des Kunden infolge **leicht fahrlässiger** Verletzung von Nebenpflichten oder für Schäden die daraus entstehen, dass der **Kunde** seinen **Mitwirkungspflichten** nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommt.
- d) Schadensersatzansprüche des Kunden aus diesem Auftrag **verjähren** spätestens nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt zum Schluss des Jahres, in dem der Kunde Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ansprüche gegen den Makler verjähren spätestens 5 Jahre nach Ende des Jahres, in dem der Maklerauftrag beendet wurde.
- e) Die in § 4 Abs. b), c) und d) geregelten Beschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung des Maklers oder die daraus resultierenden Schadensersatzansprüche des Kunden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Maklers oder auf einer Verletzung von Leben, Körper, oder Gesundheit infolge schuldhafter Pflichtverletzung des Maklers beruhen.
- f) Für Fehlberatungen oder nicht geeignete Beratungsergebnisse wegen nicht vollständiger, unverzüglicher oder wahrheitsgemäßer Information des Kunden ist die Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde weist dem Makler nach, dass der Makler vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
- g) Die Haftung aus der Versicherungsvermittlung trägt ausschließlich der **persönlich beratende Vermittler**, welcher in der zu erteilenden Erstinformation nach § 11 VersVermV benannt wird. Er ist selbständiger Versicherungsvermittler mit eigener Zulassung und kein Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe des Maklers.
- h) Für die Richtigkeit von EDV-Berechnungen, Produktangaben oder Vertragsbedingungen der Produktgeber oder sonstiger für den Kunden tätiger Dritter haftet der Makler nicht. Eine Haftung des Maklers für sonstige Unterlagen von Produktgebern ist ebenso ausgeschlossen wie die Haftung des Maklers für Ausdrücke und Ergebnisse aus Software von Dritten (z. B. Versicherungsunternehmen, Vergleichs- und Beratungsprogramme ...). Eine Haftung gegenüber Dritten ist insoweit ebenfalls ausgeschlossen. Vorrangig gegenüber den i. d. R. vereinfachenden Angaben in Vergleichs- und Beratungsprogrammen sind Bedingungen und Berechnungen der Produktgeber.

§ 5 Abtretungsverbot und Aufrechnungsverbot

- a) Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Kunden gegen den Makler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar.
- b) Die Aufrechnung des Kunden gegen eine Forderung des Maklers ist unzulässig, soweit die Forderungen des Kunden nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 Erklärungsfiction

Der Kunde nimmt **Änderungen dieser Geschäftsbedingungen** durch sein Schweigen konkludent an, wenn ihm unter drucktechnischer Hervorhebung die Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich durch den Makler angezeigt worden sind, der Kunde innerhalb eines Monats ab Zugang der Änderung keinen Widerspruch gegen die Änderung eingelegt hat, und er von dem Makler mit dem Änderungsschreiben deutlich darauf hingewiesen worden ist, dass sein Schweigen als Annahme der Änderung gilt.

§ 7 Datenschutzerklärung und Maklervollmacht

Die Berechtigung des Maklers zur Verwendung der Kundendaten, sowie zur Vertretung des Kunden ergibt sich jeweils aus **separaten Erklärungen**.

§ 8 Maklerwechsel / Rechtsnachfolge

Der Kunde willigt bereits jetzt in eine etwaige **Vertragsübernahme** durch einen anderen oder weitere Makler, beispielsweise durch ganze oder teilweise Übertragung, Verkauf oder Erweiterung des Maklerbetriebes, ein. Dies gilt auch für eine Vertragsübernahme durch Servicegesellschaften wie Maklerpools (z. B. Fonds Finanz Maklerservice GmbH, Riesstraße 25, 80992 München) und deren verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG. Der Makler wird den Kunden rechtzeitig informieren, der Kunde ist berechtigt, dem Maklerwechsel zu widersprechen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- a) Sollte eine Regelung dieser AGB unwirksam sein oder werden, oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzem. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigtem Zwecke der Regelung am nächsten kommt.
- b) **Erfüllungsort und Gerichtsstand** für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz des Maklers, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind oder der Kunde seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- c) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Maklervertrag bedürfen der **Schriftform**. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

Einbeziehung bestehender Versicherungsverträge (optional)

Anlage 4 zum Maklerauftrag vom _____

zwischen:
und

REINHOLD RINKL Finanzdienstleistungen | Am Rittersberg 18 | 50226 Frechen

(im folgenden „Kunde“ genannt)
(im folgenden „Makler“ genannt)

Der Maklerauftrag bezieht sich zusätzlich auf die nachfolgend angekreuzten / aufgelisteten bereits bestehenden Verträge. Gem. Ziff. 1 trifft den Makler diesbezüglich eine Leistungspflicht nur sofern der Versicherer der courtagepflichtigen Übernahme durch den Makler zustimmt - gem. Ziff. 8 ohne Kosten für den Kunden.

- Es sollen alle bereits bestehenden Versicherungsverträge durch den Makler betreut werden
- Es sollen lediglich alle bereits bestehenden Sachversicherungsverträge betreut werden
- Es sollen lediglich alle bereits bestehenden Personenversicherungsverträge betreut werden
- Es sollen lediglich alle bereits bestehenden Gewerbeversicherungsverträge betreut werden

- Es sollen lediglich folgende bereits bestehende Versicherungsverträge betreut werden:

Sparte:
Gesellschaft:
Versicherungsnummer:
Versicherungsbeginn:
Beitrag / Zahlweise:

Sparte:
Gesellschaft:
Versicherungsnummer:
Versicherungsbeginn:
Beitrag / Zahlweise:

Sparte:
Gesellschaft:
Versicherungsnummer:
Versicherungsbeginn:
Beitrag / Zahlweise:

Diese Anlage kann jederzeit erweitert oder reduziert werden.

Der Makler kann per **Untervollmacht** zur Abwicklung Servicegesellschaften nutzen (z. B. sog. Maklerpools wie die Fonds Finanz Maklerservice GmbH, Riesstraße 25, 80992 München und deren verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG) und ggf. Verträge auf diese übertragen. Hierdurch werden keine unmittelbaren Rechte und Pflichten zwischen dem Kunden und der Servicegesellschaft begründet. Dies gilt auch wenn die Servicegesellschaft von Produktgebern in Versicherungsschein, Prämienrechnungen oder sonstigem Schriftverkehr als Betreuer des Kunden oder des vermittelten Vertrages aufgeführt wird. Die Servicegesellschaft haftet hierbei nur für eigenes Verschulden und nicht für ein Verschulden des Maklers.

Anweisungsklauseln / Der Kunde weist die Versicherungsgesellschaften an, mit sofortiger Wirkung:

1. sämtliche vertragsbezogenen **Daten** - auch Gesundheitsdaten - auf Anforderung an den Makler und dessen Unterbevollmächtigte insbesondere zur Vertragsübertragung und -überprüfung **herauszugeben**;
2. sämtliche vertragsbezogenen **Daten für bisherige Vermittler / Betreuer zu sperren** und nicht an diese herauszugeben. Dies gilt insbesondere auch für Provisions- / Courtageabrechnungen. Frühere Zustimmungen werden mit sofortiger Wirkung widerrufen;
3. sämtliche **Werbung** an ihn **zu unterlassen**. Frühere Zustimmungen dahingehend werden mit sofortiger Wirkung widerrufen;
4. jegliche **Kontaktaufnahme durch Vermittler / den Vertrieb der Versicherungsgesellschaft zu unterlassen** bzw. selbst Dritte zur Kontaktaufnahme zu bewegen. Frühere Zustimmungen werden mit sofortiger Wirkung widerrufen. Dies gilt nicht für vertragsbezogene Mitteilungen durch den Innendienst der Gesellschaft zu bestehenden oder künftig durch den Makler vermittelte Verträge;
5. jegliche zukünftige **Vergütung / Courtage** (gleich welcher Art) **ausschließlich an den Makler** bzw. die o.g. Unterbevollmächtigten je nach Abrechnungsweg zu zahlen. Im Zweifel gilt dies ab der nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages.

Frechen, _____

Datum

Unterschrift Kunde

Unterschrift REINHOLD RINKL Finanzdienstleistungen